

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S 291), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nauheim am 13.06.2019 folgende Satzungsänderung beschlossen:

2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf Spielen um Geld oder Sachwerte

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf Spielen um Geld oder Sachwerte vom 26.08.2002, wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

zu § 2a)

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

(5) in Spielhallen 15 % der Bruttokasse

(6) in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 15 % der Bruttokasse

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

(7) in Spielhallen 15 % der Bruttokasse

(8) in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 15 % der Bruttokasse

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung des Krieges zum Gegenstand haben 40 % der Bruttokasse

zu § 2b)

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 60,00 Euro

2. § 5 Satz (12) wird gestrichen

3. § 8 wird wie folgt ergänzt

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(19) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 7 und 8 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume von dem Gemeindevorstand der Gemeinde Nauheim – Fachdienst Finanzen – geschätzt und zuzüglich eines Verspätungszuschlages von 10 %, höchstens jedoch 2.000 €, festgesetzt.

4. § 9 erhält folgende Fassung

§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Beauftragte der Gemeinde Nauheim sind berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

Artikel 2

Diese Änderungen treten zum 01.07.2019 in Kraft.

Nauheim, den 14.06.2019

Gemeindevorstand der
Gemeinde Nauheim

Jan Fischer
Bürgermeister